

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

163. Stück, 11.11.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 11. Nov. 1922.) 163. Stück.

Inhalt:

- Nr. 321. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Oktober 1922 zum Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, betreffend die Einführung einer neuen Stempelmarke.
- Nr. 322. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 5. November 1922 wegen Bestellung von Reallasten zu Gunsten der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.
- Nr. 323. Verordnung des Staatsministeriums vom 6. November 1922 über die Inkraftsetzung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juli 1922.
- Nr. 324. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. November 1922 zur Ausführung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juli 1922.
- Nr. 325. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. November 1922, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Nr. 321.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zum Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, betreffend die Einführung einer neuen Stempelmarke.
Oldenburg, den 30. Oktober 1922.

Außer den unter VII der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Mai 1906, betreffend die Ausführung des Stempel-



steuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 (G.-Bl. S. 824), genannten Stempelmarken gelangen künftig auch Stempelmarken im Wertbetrage von 1000 *M* zur Ausgabe.

Oldenburg, den 30. Oktober 1922.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Driver.

Nr. 322.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg wegen Bestellung von Reallasten zu Gunsten der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 5. November 1922.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg wird folgendes bestimmt:

Einziger Artikel.

Zu Gunsten der Staatlichen Kreditanstalt können einem Grundstücke auch solche Reallasten auferlegt werden, die nicht in einer festen Geldabgabe bestehen.

Oldenburg, den 5. November 1922.

Staatsministerium.

(Siegel.) Tanzen. Dr. Driver.

Mehrens.

Nr. 323.

Verordnung des Staatsministeriums über die Inkraftsetzung des
Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juli 1922.
Oldenburg, den 6. November 1922.

Das Staatsministerium bestimmt auf Grund des
Artikels 45 Absatz 1 des Landwirtschaftskammergesetzes
vom 22. Juli 1922, was folgt:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landwirtschafts-
kammergesetzes wird auf den 1. Januar 1923 festgesetzt,
soweit nicht das Gesetz nach Artikel 45 Absatz 3 bereits in
Kraft getreten ist oder erst am 1. April 1923 in Kraft tritt.

Die Aufforderung an die landwirtschaftlichen Ge-
nossenschaften und die Berufsvereinigungen, Wahlvorschläge
für die Hinzuwahl von Kammermitgliedern und von deren
Ersatzmännern zu machen und deren Zuwahl (Artikel 19
Abs. 1—4 des Gesetzes), sowie die Aufforderung an die
Berufsvereinigungen, Wahlvorschläge für die Bildung der
Fachausschüsse für Forstwirtschaft und Gartenbau zu machen
(Artikel 27, 28 des Gesetzes), kann vor dem Inkrafttreten
des Gesetzes erfolgen.

Oldenburg, den 6. November 1922.

Staatsministerium.

(Siegel) Tanzen. Dr. Driver.

Brand.

Nr. 324.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des
Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juli 1922.
Oldenburg, den 6. November 1922.

Auf Grund des Artikels 44 des Landwirtschafts-
kammergesetzes vom 22. Juli 1922 hat das Ministerium

des Innern zur Ausführung dieses Gesetzes folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat binnen 6 Wochen nach dem Wahltag der auf Grund des Landwirtschaftskammergesetzes vorgenommenen ersten allgemeinen Wahl der von den Berufsangehörigen unmittelbar zu wählenden Kammermitglieder und jeder späteren allgemeinen Neuwahl dieser Kammermitglieder die von den Berufsangehörigen unmittelbar gewählten Kammermitglieder zu dem Zweck der Zuwahl der nach Artikel 19, Absatz 1—4 hinzu zu wählenden Kammermitglieder und deren Ersatzmänner einzuberufen.

Der Vorstand hat spätestens 3 Wochen vor der Versammlung dieser Kammermitglieder durch eine öffentliche Aufforderung, die in den Oldenburgischen Anzeigen und in den sonstigen zur Veröffentlichung der Kammerbekanntmachungen dienenden Blättern zu erfolgen hat, die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Genossenschaften und Berufsvereinigungen aufzufordern, binnen einer Frist von 14 Tagen etwaige Wahlvorschläge dem Vorstand der Kammer einzureichen.

§ 2.

Die jetzigen Kammermitglieder und deren Ersatzmänner scheiden am 31. Dezember 1922 aus ihrem Amte aus.

§ 3.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer, sein Stellvertreter, die übrigen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit der von den Berufsangehörigen unmittelbar gewählten Kammermitglieder gewählt, sofern nicht in der Geschäftsordnung eine kürzere Amtsdauer bestimmt wird. Sie bleiben im Amte, bis

eine Neuwahl erfolgt ist und die Neugewählten ihr Amt übernommen haben.

Die Bestimmung des Absatzes 1, Satz 2 findet auf den jetzigen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die übrigen jetzigen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter Anwendung.

Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, der übrigen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter hat in der ersten Sitzung der Landwirtschaftskammer nach der auf Grund des Landwirtschaftskammergesetzes erfolgten ersten allgemeinen Wahl und jeder späteren allgemeinen Neuwahl zu erfolgen, nachdem die Kammer durch die Hinzuwahl der in Artikel 19, Absatz 1—4 des Gesetzes genannten Kammermitglieder ergänzt ist.

§ 4.

Die von der Kammer zu wählenden Mitglieder der Fachausschüsse für Forstwirtschaft und Gartenbau und des Ausschusses für Landarbeiterwesen und deren Ersahmänner werden für die Dauer der Amtszeit der von den Berufsangehörigen unmittelbar gewählten Kammermitglieder gewählt, sofern nicht durch die Geschäftsordnung eine kürzere Amtsdauer bestimmt wird. Sie bleiben im Amte, bis eine Neuwahl erfolgt ist und die Neugewählten ihr Amt übernommen haben.

Die Bildung der Fachausschüsse für Forstwirtschaft und Gartenbau nach Artikel 27—29 des Gesetzes und des Ausschusses für Landarbeiterwesen nach Artikel 30 des Gesetzes hat die Landwirtschaftskammer in ihrer ersten Sitzung nach jeder allgemeinen Wahl, nachdem die Kammer durch die Hinzuwahl der in Artikel 19, Absatz 1—4 des Gesetzes genannten Kammermitglieder ergänzt ist, vorzunehmen.

Spätestens 3 Wochen vor der Sitzung hat der Vorstand der Kammer durch öffentliche Aufforderung in den Olden-

burgischen Anzeigen oder in den sonstigen zur Veröffentlichung der Kammerbekanntmachung dienenden Blättern aufzufordern, etwaige Wahlvorschläge binnen einer Frist von 14 Tagen dem Vorstand der Kammer einzureichen.

§ 5.

Die Kammer hat die Gültigkeit der Wahlen zur Landwirtschaftskammer zu prüfen und über die Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl und gegen die Feststellung des Wahlergebnisses Entscheidung zu treffen. Es ist hierüber in der ersten Sitzung der Kammer nach jeder allgemeinen Wahl, nachdem die Kammer durch die Hinzuwahl der nach Artikel 19, Absatz 1—4 des Gesetzes genannten Kammermitglieder ergänzt ist, Beschluß zu fassen. Die Kammer kann die Entscheidung aussetzen, wenn sie weitere Feststellungen für erforderlich ansieht. Das Kammermitglied, dessen Wahl beanstandet ist, ist bis zur Ungültigkeitserklärung der Wahl berechtigt, an den Beratungen und Beschlußfassungen der Kammer teilzunehmen.

§ 6.

Die bisherige Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer bleibt bis zu ihrer Neuregelung in Kraft, soweit ihre Bestimmungen dem Landwirtschaftskammergesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht widersprechen.

Die bisherigen Bestimmungen über die Erstattung der Reisekosten und Tagegelder bleiben bis zu ihrer Neuregelung in Kraft.

§ 7.

Die Höhe der Beiträge und Umlagen ist von der Landwirtschaftskammer in den Oldenburgischen Anzeigen und in den sonstigen zur Veröffentlichung der Kammerbekanntmachungen dienenden Blättern bekanntzumachen.

§ 8.

Der Voranschlag der Landwirtschaftskammer ist binnen 4 Wochen nach Feststellung, spätestens zum 1. März jeden Jahres, dem Ministerium des Innern einzureichen. Die festgestellte Jahresrechnung ist binnen 4 Wochen nach ihrer Feststellung einzureichen.

Oldenburg, den 6. November 1922.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Nr. 325.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 4. November 1922.

Das Staatsministerium bestimmt, daß für die Berechnung der Vergütung der beamteten und praktischen Ärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen, soweit nicht die Vorschriften des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 zu Raum kommen, die folgenden Vorschriften maßgebend sind:

I.

Die beamteten Ärzte mit Einschluß der an staatlichen Anstalten tätigen Ärzte erhalten für ihre berufsmäßigen Leistungen vorbehaltlich der Vorschriften unter Ziffer III 15 in polizeilichen Fällen keine Gebühren, sofern die Kosten von der Staatskasse zu tragen sind.



II.

In gerichtlichen Fällen werden nur die Mindestsätze der nachfolgenden Tage gewährt, sofern die Kosten von der Staatskasse zu tragen sind.

III.

Die beamteten und praktischen Ärzte haben im übrigen zu beanspruchen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Abwartung eines Termins | 8,00 M |
| Dauert derselbe von dem Zeitpunkt ab, zu dem der Arzt bestellt wurde, über eine Stunde, so erhöht sich die Vergütung für jede folgende angefangene Stunde um | |
| | 4,00 M |
| Außerdem werden Tagegelder, Reisekosten, Zeitversäumnis und etwaige besondere Untersuchungen oder Verrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besonders bezahlt. | |
| 2. Für die Untersuchung eines Menschen oder eines Gegenstandes behufs Erstattung eines Gutachtens oder Ausstellung eines Zeugnisses | |
| a) in der Wohnung des Arztes | 5—15 M |
| b) außerhalb der Wohnung | 10—30 M |
| 3. Sind besondere Untersuchungsmethoden notwendig, für die in der ärztlichen Gebührenordnung vom 15. Juni 1922 unter II B besondere Sätze aufgeführt sind, so treten diese in der dort angegebenen Höhe zu den Untersuchungsgebühren hinzu. | |
| 4. Dauert die Untersuchung länger als | |

- $\frac{1}{2}$ Stunde, so ist für jede folgende angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde 3—10 *M*
zu berechnen.
5. Für die Besichtigung einer Wohnung, eines Gebäudes, einer Wasserversorgungsanstalt, einer Schule, einer Krankenanstalt, eines Bauplatzes, eines Begräbnisplatzes und dergl. die Gebühr unter 2b.
6. Für die Ausstellung eines kurzen Attestes 3—5 *M*
7. Für die Ausstellung eines ausführlichen Zeugnisses (auch Formularattestes) mit gutachtlicher Äußerung 10—30 *M*
8. Für ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes schriftliches Gutachten 20—40 *M*
9. Für ein Obergutachten 30—60 *M*
10. Für die Besichtigung einer Leiche mit Ausstellung einer kurzen Bescheinigung 5—15 *M*
11. Für die Sektion einer Leiche 40—100 *M*
12. Für Aktendurchsicht außerhalb eines Termins für jede angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde 3,00 *M*
13. An Tagegeldern, sofern die Verrichtung in einer Entfernung von mehr als 4 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Arztes vorgenommen wird, die den Zivilstaatsdienern zustehenden Sätze.
14. Bei Dienstreisen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Arztes freie Fahrt oder Ersatz der Reisekosten.

An Reisekosten sind die wirklich gemachten notwendigen Auslagen zu vergüten.

Wenn die Reise mit eigenem Fuhrwerk, Fahrrad, Kraftfahrzeug oder zu

Zuß gemacht ist, für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise . . . 0,70—2,00 *M*

Werden Reisen nach 15 km oder weiter entfernten Punkten, auf denen vom Wohnort des Arztes aus ganz oder teilweise die Eisenbahn hätte benutzt werden können — mit dem Fahrrad oder zu Fuß gemacht —, so darf nur der Betrag des Eisenbahnfahrgeldes für die in Betracht kommende Strecke in Rechnung gebracht werden.

Bei teilweiser Benutzung der Eisenbahn sind die für die Beförderung des Fahrrades auf derselben entstandenen Auslagen zu erstatten, außerdem werden bei allen Dienstreisen neben den baren Auslagen, den Tagegeldern und Gebühren, für Zeitversäumnis für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise 0,30—1,00 *M* vergütet.

15. Für jede öffentliche Impfung mit Nachschau und Ausfertigung des Impfscheines:

in einer Entfernung bis zu 2 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Arztes	6,00 <i>M</i>
bei weiteren Entfernungen	9,00 <i>M</i>

Die Gebühren für die Impfungen schließen die Reiseentschädigungen jeder Art in sich.

Werden die Transportkosten zum Impftermin oder Nachschautermin von der Landeskasse getragen, so beträgt die Gebühr 7,50 *M*

Werden die Transportkosten zu beiden Terminen von der Landeskasse getragen, so beträgt sie 6,00 *M*

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1900, betreffend Regelung der Bezüge der Medizinalbeamten und praktischen Ärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen — Gesetzblatt Seite 697 ff. — wird aufgehoben.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 4. November 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

